Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Am Bürohochhaus 2–4, 14478 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **9. Juli 2014**
AZ: **LSG Bbg 13/5**

Urteil zu LSG Bbg 13/5

In dem Verfahren LSG Bbg 13/5

Piratenpartei Landesverband Brandenburg, Am Bürohochhaus 2–4, 14478 Potsdam
vertreten durch den Landesvorstand
vertreten durch [redacted]
— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Kreisverband Potsdam Mittelmark,
c/o Piratenpartei Brandenburg, Am Bürohochhaus 2–4, 14478 Potsdam
vertreten durch den Kreisvorstand
vertreten durch [redacted]
— Antragsgegner —

wegen Anfechtung einer Satzungsänderung

hat das Landesschiedsgericht Brandenburg, vertreten durch die Richter Lutz Conrad, Simon Gauseweg und Frank Jegzentis am 9. Juli 2014 beschlossen:

1. **Die Klage ist zulässig.**
2. **Sie ist auch begründet, da die Bestimmung § 2 Abs. 2 Satz 1 der Kreissatzung Potsdam-Mittelmark gegen § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Piratenpartei, Landesverband Brandenburg verstößt.**
3. **§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Kreissatzung Potsdam-Mittelmark ist daher unanwendbar, soweit es die Anhörung des Landesvorstands betrifft. Stattdessen trifft der Kreisvorstand die Entscheidung, der Landesvorstand verleiht ihr mit Zustimmung Wirkung.**

I. Sachverhalt

Vom 31. August 2013 bis zum 1. September 2013 hielt die Piratenpartei, Kreisverband Potsdam-Mittelmark (KV PM) ihre Hauptversammlung ab. Dabei wurde die Satzung der Untergliederung des Landesverbands Brandenburg (LV BB) im § 2 Abs. 2 geändert (neue Fassung):

> *[1] Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes Potsdam-Mittelmark nach Anhörung des Landesvorstandes. [2] Der Landesvorstand kann sich innerhalb von 14 Tagen zum Aufnahmeantrag äußern.*

Unverändert gilt in der Kreissatzung PM (§ 2 Abs. 3, 4):

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz Conrad | Frank Erfurt, 2. Ersatzrichter | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Frank Jegzentis | Mandy Plaswig, 1. Ersatzrichterin

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Am Bürohochhaus 2–4, 14478 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **9. Juli 2014**
AZ: **LSG Bbg 13/5**

(3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Widerspruch einlegen, die abschließend entscheidet.
(4) Im Übrigen gelten die §§ 2, 3 und 5 der Bundessatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die Landessatzung regelt in § 2 Abs. 1 (Auszug):

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der niedrigsten Gliederung nach Zustimmung des Landesvorstandes.

Die Bundessatzung regelt in § 3 Abs. 2 (Auszug):

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, so lange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt.

Weiterhin regelt § 14 der Bundessatzung:

Die Satzungen der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

Gegen die neue Fassung der Satzung des KV PM hatte der Landesvorstand (LaVo) der Piratenpartei Brandenburg am 30. September 2013 Klage erhoben. Der LaVo hält die neue Fassung für rechtswidrig, weil sie gegen die Landessatzung verstieße. Der LaVo meint damit, dass im Aufnahmeprozedere, welches laut Kreissatzung eine *Anhörung* und laut Landessatzung eine *Zustimmung* des LaVo vorsieht, ein Widerspruch zwischen beiden Satzungen besteht und dass im Falle eines solchen Widerspruchs die Landessatzung die im Rang darunter liegende Kreissatzung verdrängt. Der LaVo stellte in der Anrufung demgemäß Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der fraglichen Satzungsänderung.

Am 7. Oktober 2013 übernahm der LaVo mit Umlaufbeschluss 2013–073 die Anrufung, die ursprünglich von K, Mitglied des LaVo, eingereicht worden war, noch einmal formell in seinen Willen. Die Anrufung hatte Erfolg, das Verfahren wurde mit Beschluss vom 5. November 2013 durch das Landesschiedsgericht Brandenburg (LSG BB) unter dem Aktenzeichen LSG Bbg 13/5 eröffnet. Als Prozessbeauftragter wurde mit Vorstandsbeschluss vom 8. Januar 2014 benannt.

Mit Beschluss des LSG vom 29. Januar 2014 wurde nach dem Rücktritt der ehemaligen Richterin Christel Focken nun der Richter Frank Jegzentis befasst.

Den Parteien wurde – nach entsprechendem Hinweis durch das LSG BB vom 29. Januar 2014 und unter Aussetzung des laufenden Verfahrens – eine Möglichkeit zur einvernehmlichen Einigung (Vergleich) bis zum 28. Februar 2014 eingeräumt. Anforderung des Gerichts an einen solchen Vergleich war, dass eine Übergangsregel vereinbart würde, die bis zur Harmonisierung der Satzungen ein Prozedere vorgäbe, das den Erfordernissen beider Satzungen entspreche. Beide Parteien stimmten dem zu und einigten sich daraufhin auf ein Vorgehen, das die regelhafte Einbeziehung des Schiedsgerichts in Streitfälle über die Aufnahme von Mitgliedern vorsah:

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz Conrad | Frank Erfurt, 2. Ersatzrichter | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Frank Jegzentis | Mandy Plaswig, 1. Ersatzrichterin

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Am Bürohochhaus 2–4, 14478 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **9. Juli 2014**
AZ: **LSG Bbg 13/5**

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen niedrigster Gliederung und Landesvorstand entscheidet das Landesschiedsgericht über die Aufnahme.

Zum vom Antragsteller behaupteten Widerspruch in Bezug auf Anhörung oder Zustimmung enthält der Kompromiss nichts.

Die Satzung des Landesverbandes Brandenburg wurde mit Beschluss des Landesparteitages (LPT) vom 5.–6. April 2014 geändert, sodass die neue Fassung (auszugsweise) aussagt:

> *(2) [1]Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der niedrigsten Gliederung nach Zustimmung des Landesvorstandes. [2]Diese gilt als erteilt, wenn sich der Landesvorstand nicht innerhalb von 14 Tagen zum Aufnahmeantrag äußert. [3]Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen niedrigster Gliederung und Landesvorstand entscheidet das Landesschiedsgericht über die Aufnahme.*
> *(3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Widerspruch einlegen, die abschließend entscheidet.*
> *(4) Im Übrigen gelten die §§ 2, 3 und 5 der Bundessatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.*

Auf Nachfrage wurde Interesse bzw. Zustimmung zu einer mündlichen Verhandlung bekundet. Am 12. Juni 2014 lud das LSG zur fernmündlichen Verhandlung (via Mumble) am 25. Juni 2014, da eine zeitnahe mündliche Verhandlung (unter Anwesenden) nicht möglich war. Zum Datum der Verhandlung ging den Parteien ein Hinweisbeschluss mit der vorläufigen Rechtsauffassung des Gerichts zu.

Gegen die Klage des Antragstellers beantragt der Antragsgegner die Abweisung. Die Klage sei unzulässig, darüber hinaus unbegründet: Zunächst sei K nicht zur Anrufung des Schiedsgerichts berechtigt gewesen. Berechtigt sei dazu nur der LaVo; eine Beauftragung von K sei nicht gegeben. Weiterhin seien Abweichungen der Kreissatzung von der Landessatzung grundsätzlich zulässig. Das werde auch aus § 8 Abs. 3 S. 2 der Kreissatzung deutlich, die vorsieht, dass bei geplanten Abweichungen *„von wesentlichen Grundgedanken der Landessatzung […] der Kreisvorstand die beabsichtigte Satzungsänderungen zunächst einem vom Landesvorstand zu bestellenden Fachgremium“* vorstellt. Ein solches Gremium habe aber der LaVo trotz der Kenntnis der Änderungsvorhaben nicht bestellt. Weiterhin sei die angegriffene Bestimmung der Kreissatzung keine wesentliche Bestimmung im Sinne dieser Vorschrift, schon deshalb sei eine Abweichung zulässig. Denn selbst bei einer wesentlichen Bestimmung stehe dem LaVo in Bezug auf die Satzungsänderung lediglich ein Anhörungs- aber kein Vetorecht zu. Für die Unwesentlichkeit spreche auch, dass der LaVo von der Einrichtung des Expertengremiums keinen Gebrauch gemacht habe; damit habe der LaVo der Änderung auch implizit zugestimmt.

Die Parteien hielten während der mündlichen Verhandlungen an ihrem Vorbringen fest. Während der Antragsgegner – wie auch in Vorhergehenden Schriftsätzen – von einer Unzuständigkeit des Gerichts ausgeht, die vom Vergleichsschluss der Parteien herrühre, sieht der Antragsteller durchaus die Sinnhaftigkeit einer Hauptsacheentscheidung. Ansonsten bekräftigte der Antragsteller seine Auffassung, die Satzung des KV PM verstoße gegen die Landessatzung, diese ihrerseits sei gültig, da die Abweichung von der Bundessatzung von eben jener zugelassen werde.

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz Conrad | Frank Erfurt, 2. Ersatzrichter | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Frank Jegzentis | Mandy Plaswig, 1. Ersatzrichterin

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Am Bürohochhaus 2–4, 14478 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **9. Juli 2014**
AZ: **LSG Bbg 13/5**

Der Antragsteller ergänzt, der getroffene Kompromiss ginge insofern an einer tragfähigen Lösung vorbei, als dass dadurch eine rechtliche Instanz mit der Lösung eines politischen Konflikts befasst werde. Das sieht der Antragsteller als nicht zielführend an. Die dahinterstehende Frage bleibe: *„Wer trägt die politische Verantwortung für Aufnahmen?“* Aufgabe des Schiedsgerichts sei das genau nicht.

Der Antragsgegner bekräftigte sein vorheriges Vorbringen hinsichtlich des von ihm als treuewidrig empfundenen Verhaltens des LaVo: Dieser habe die Möglichkeit gehabt, die Änderung einem Fachgremium vorzulegen, diese Möglichkeit aber nicht genutzt. Das sei nicht als bloßes Schweigen, sondern als pflichtwidriges Unterlassen zu beurteilen. Es entfiele daher bereits das Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers. Der Antragsteller hielt dem entgegen, ein Unterlassen setze eine Rechtspflicht zu Handeln voraus, eine solche ließe sich den Regelungen der Kreissatzung nicht entnehmen.

Der Antragsgegner ergänzt, mit der Satzungsänderung habe man auch ein als unpraktisch empfundenes Prozedere bei der Aufnahme von Mitgliedern verändern wollen: Bislang habe der Kreisvorstand (KVor) nur dann ein Mitspracherecht bei Mitgliederaufnahmen erhalten, wenn der Landesvorstand seine Zustimmung gegeben habe oder aber die 14 tägige Frist, nach der diese Zustimmung fingiert wurde, abgelaufen sei. Diese Praxis ergebe sich aus der Formulierung „nach Zustimmung“ aus der Landessatzung. Diesem Umstand sollte mit der Satzungsänderung abgeholfen werden, gleichzeitig habe man die Rechte des KVor stärken wollen. In der Tatsache, dass bei einer Ablehnung durch den LaVo die Sache gar nicht mehr zum KVor gehe, liege überdies ein Verstoß gegen die Bundessatzung. Diese wiese die Entscheidung über die Aufnahme gerade der untersten Untergliederung zu. Weiterhin sei der Begriff „grundsätzliche Bestimmung“ des § 14 Bundessatzung dahingehend auszulegen, dass es sich dabei um die Grundgedanken der Satzung handle, die in jedem Falle fortgeführt werden müssten. Hier sei der Grundgedanke die Zuständigkeit der untersten Untergliederung, von dem die Landessatzung rechtswidrig abweiche.

Weiterhin zieht der Antragsgegner in Zweifel, dass die SGO auf die Entscheidung des LSG gem. § 2 Abs. 2 S. 3 Landessatzung anwendbar sei. Es gehe hier um die Entscheidungskompetenz; von einem Verfahren, wie bspw. in § 6 der Landessatzung, sei nicht die Rede. Wenn ein „Verfahren“ gewünscht sei, sei das von der Landessatzung explizit so ausgestaltet.

In einem weiteren Schriftsatz vom 7. Juli 2014 betont der Antragsgegner noch einmal das vor der Satzungsänderung bestehende Ungleichgewicht zwischen LaVo und KVor in Bezug auf Entscheidungen über Mitgliederaufnahmen. Dieses sei schon damals rechtswidrig gewesen. Dass dieses Ungleichgewicht nicht den Gedanken der Bundessatzung entspreche und überdies unpraktisch sei, sei unstrittig. Erst durch die Neuregelung [d. § 2 Landessatzung, Anm. d. Gerichts] sei dieses Gleichgewicht ansatzweise wiederhergestellt worden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen niedrigster Gliederung und LaVo gebe es daher eine Entscheidung (explizit kein Verfahren) des LSG. Für ein Verfahren fehle dem LSG die Legitimation, da diese erst durch Festschreibung in der Satzung entstehe (wie bspw. im § 6 der Landessatzung. Das Gericht habe [in der Verhandlung, Anm. d. Gerichts] bereits angedeutet, dass es an der Gleichgewichtsverschiebung durch die Landessatzung Bedenken habe. Dies müsse konsequenterweise zur Ablehnung der Anträge des LaVo führen, da diese dann – aufgrund von Rechtswidrigkeit der Landesbestimmung – unbegründet wären.

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz Conrad | Frank Erfurt, 2. Ersatzrichter | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Frank Jegzentis | Mandy Plaswig, 1. Ersatzrichterin

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Am Bürohochhaus 2–4, 14478 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **9. Juli 2014**
AZ: **LSG Bbg 13/5**

Für den Fall, dass das LSG inzwischen gegen beide Fassungen der Landessatzung Bedenken trage, schlug der Antragsgegner vor, die Streitparteien sollten sich dahingehend vereinbaren – unter Abänderung ihrer bisherigen Einigung in der Sache – darauf hinzuwirken, dass die Regelungen in der Landessatzung wie auch in der Kreissatzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Beachtung der Rechtsauffassung des Schiedsgerichtes abgeändert würden.

II. Entscheidungsgründe

1. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig.

a. Zuständigkeit des LSG BB

Zuständig ist nach § 6 Abs. 1 SGO generell das Schiedsgericht der niedrigsten Ordnung. Der Kreisverband Potsdam-Mittelmark hat sich in seiner Satzung zwar die Möglichkeit zur Errichtung eines (dann örtlich zuständigen) Kreisschiedsgerichtes eingeräumt, hiervon aber bisher keinen Gebrauch gemacht. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LSG BB in erster Instanz.

b. Geltendmachung einer Rechtsverletzung

Zulässig ist die Klage nur dann, wenn der Antragsteller geltend macht, in eigenen Rechten verletzt zu sein, § 8 Abs. 1 S. 2 SGO. Vorliegend macht der LaVo geltend, die neue Fassung der Satzung PM verstieße gegen höherrangiges Recht. Eben dieses höherrangige Recht sprach dem LaVo bei Klageerhebung in letzter Konsequenz ein Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme einzelner Mitglieder zu. Da die Möglichkeit besteht, dass die Änderung dieses Recht grundsätzlich beschnitt, macht der LaVo letztlich eine Verletzung eines eigenen Rechts – und zwar in Form der grundsätzlichen Beschneidung, nicht im einfachen Verstoß – geltend.

c. Entbehrlichkeit einer Schlichtung

Es wurde im Vorfeld keine Schlichtung durchgeführt. Diese konnte aber auch gem. § 7 Abs. 2 SGO entfallen: Da es sich vorliegend um die bereits erfolgte Änderung einer Satzung handelte, wäre eine Schlichtung rechtlich aussichtslos gewesen; die Satzungsbestimmung hätte weiterhin bestanden. Eine Schlichtung hätte daher in der Sache zu keiner Änderung führen können.

d. Form und Frist der Anrufung

Die Anrufung des LSG BB erfolgte form- und fristgerecht. Die Änderung der Kreissatzung PM erfolgte am 31. August/1. September 2013. Die Anrufung des LSG BB erfolgte innerhalb der nach § 8 Abs. 4 SGO gesetzten Frist von zwei Monaten nach Bekanntwerden einer Rechtsverletzung. Ob dies mit der ersten Anrufung durch ■K■ am 30. September 2013 geschah (vom Antragsgegner angegriffen) oder mit der formellen Übernahme der Anrufung durch den LaVo per Umlaufbeschluss vom 7. Oktober 2013, muss hier nicht entschieden werden. Beide Daten liegen innerhalb der zweimonatigen Frist.

e. Zulässiger Antragsteller

Der Antragsgegner stellt die Klagebefugnis des ursprünglichen Anrufungsführers (■K■) in Frage. Die Klage wurde jedoch spätestens mit Umlaufbeschluss 2013–073 vom 7. Oktober 2013 vom LaVo übernommen. Es liegt somit ein zulässiger Antragsteller vor; es kann dahinstehen, ob ■K■ am 30. September 2013 zur Anrufung legitimiert war oder nicht. Allerdings bleibt anzumerken, dass ■K■ von

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz Conrad | Frank Erfurt, 2. Ersatzrichter | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Frank Jegzentis | Mandy Plaswig, 1. Ersatzrichterin

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Am Bürohochhaus 2–4, 14478 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **9. Juli 2014**
AZ: **LSG Bbg 13/5**

Seiten des LaVo als Ansprechpartner für das Landesschiedsgericht ausgewiesen ist[1] und Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten allein zu Entscheidungen berechtigt sein können.[2] Diesen Umstand hätte das LSG in seine Entscheidung mit einbezogen.

f. Zulässiger Klagegegner

Der LaVo richtet die Klage gegen die Hauptversammlung PM, diese wird gem. § 9 Abs. 3 S. 2 SGO durch den Gliederungsvorstand vertreten.

g. Kein mangelndes Rechtsschutzbedürfnis

Der Antragsteller hat der Satzungsänderung des KV PM nicht zugestimmt, auch nicht durch Nichteinrichten eines Expertengremiums nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Kreissatzung. Das Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers entfällt daher nicht; insbesondere nicht durch treuewidriges Verhalten dem Antragsgegner gegenüber. Aus bloßem Schweigen kann keine Zustimmung abgeleitet werden; der Antragsgegner konnte daher auf der Basis von Schweigen nicht auf die Zustimmung des LaVo vertrauen.

Der LaVo hatte auch keine Pflicht, die Satzungsänderung dem Expertengremium vorzulegen. Die entsprechende Vorschrift der Kreissatzung ist bereits deshalb unanwendbar, da sie gegen das Parteiengesetz verstößt: § 6 Abs. 1 PartG verbietet Abweichungen von Satzungen des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes ausdrücklich.[3] Die Vorschrift lässt nicht einmal einfache Abweichungen zu, erst recht daher keine Abweichungen „von wesentlichen Grundgedanken“, soweit diese positivrechtlich ausgestaltet sind.
Selbst wenn aber dieser Verstoß gegen das PartG nicht vorläge, so bleibt nicht ersichtlich, wie ein Organ einer niedrigeren Untergliederung (die Kreis-Hauptversammlung) ein Organ eines LV (LaVo) verpflichten könnte. Eine Untergliederung kann andere Gliederungen, auch höherer Stufe, selbstverständlich berechtigen. Das allerdings lediglich in dem Umfang, wie sie die entsprechenden Kompetenzen selbst wahrnehmen könnte. Diese Kompetenzen werden ihr in der Regel von der höheren Gliederungsebene zu- oder nicht abgesprochen (vgl. auch § 6 Abs. 1 S. 2 PartG). Der Anspruch, eine höhere Gliederungsebene „aus dem Nichts heraus“ verpflichten zu wollen, verbietet sich daher von vorn herein.

h. Kein tauglicher Vergleich

Mit geglückter Vergleichsschließung wäre das Verfahren zu schließen gewesen, da der Verfahrensgrund damit hätte entfallen können. Das vereinbarte Prozedere zur Aufnahme neuer Mitglieder entspricht nicht den vom LSG geforderten Vorgaben. Insbesondere verlieren die Parteien zum eigentlich streitigen Punkt kein Wort. Darüber hinaus weisen sie dem Schiedsgericht eine Entscheidungskompetenz zu, die nicht in der SGO enthalten ist. Das Gericht sieht damit keine Änderung in der Sache, die der Vergleich hätte herbeiführen sollen. Er ist damit nicht tauglich, den Streit zu beenden.

In welcher Weise das LSG hier hätte handeln sollen, ist für die Frage der Anwendbarkeit der SGO dabei völlig unerheblich. Die Schiedsgerichtsordnung gilt gem. § 14 Abs. 4 PartG für die *Tätigkeit* des Schieds-

[1] Vgl. Zuständigkeiten innerhalb des LaVo.
[2] Art. 1 Abs. 3 Geschäftsordnung des Vorstands vom 27. August 2014.
[3] Einhellig: *Augsberg* in: Kersten/Rixen (Hrsg.), PartG, Stuttgart 2007, § 6 Rn. 11; *Ipsen*, PartG, München 2008, § 6 Rn. 4 ff.; *Lenski*, PartG, Baden-Baden 2011, § 6 Rn. 11.

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz Conrad | Frank Erfurt, 2. Ersatzrichter | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Frank Jegzentis | Mandy Plaswig, 1. Ersatzrichterin

gerichts – nicht nur, wie vom Antragsgegner behauptet, für *Verfahren*. Ein Abweichen der Landessatzung, wie vom Antragsgegner in letzter Konsequenz behauptet, verstieße auch gegen § 1 Abs. 2 S. 2 SGO.

2. Begründetheit

Die Klage ist begründet: Die Änderung der Satzung des KV PM erfolgte formell rechtmäßig, verstößt aber materiell gegen höherrangige Satzung(en) und das Parteiengesetz (PartG).

a. Formelle Rechtmäßigkeit der Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung des KV PM erfolgte formell rechtmäßig.

Die Satzungsänderung wurde mit ausreichender Mehrheit auf dem Kreisparteitag (Hauptversammlung) Potsdam-Mittelmark vom 31. August/1. September 2013 beschlossen. Formverstöße bei Beschlussfassung und nachfolgenden Formalia (Hinterlegung etc.) wurden vom Antragsteller nicht behauptet und sind auch sonst nicht offenkundig. Das Gericht geht daher von der formellen Wirksamkeit der Änderung aus.

Anzumerken ist, dass das öffentlich zugängliche Protokoll der Versammlung immernoch als „vorläufiges Protokoll“ deklariert ist.[4]

b. Materielle Rechtmäßigkeit der Satzungsänderung

Die Satzung des KV PM ist in der angegriffenen Passage rechtswidrig, da sie gegen die Landessatzung und das Parteiengesetz verstößt.

Regelung des § 6 Abs. 1 PartG

Gem. § 6 Abs. 1 PartG regeln die Gebietsverbände ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Regelungen trifft. Nach herrschender Meinung ist diese Bestimmung eng auszulegen;[5] sobald ein Sachverhalt also in der Satzung der Bundespartei oder einer ihrer Untergliederungen geregelt ist, darf die Satzung der jeweils nächsten niedrigeren Stufe diesen Gegenstand nicht regeln.[6] Das schließt streng genommen auch (rein deklaratorische) Wiederholungen der entsprechenden Passagen in der unteren Satzung mit ein. Solche (deklaratorischen) Wiederholungen können allerdings durchaus von Vorteil für die Rechtsanwendung der Organe der entsprechenden Ebene sein, weiterhin wird ihr Bestehen oder Nichtbestehen erst bei einer Änderung der höherrangigen Norm relevant. Während über solche Wiederholungen also durchaus diskutiert werden kann, ist das Parteiengesetz hinsichtlich der Widersprüchlichkeit von Satzungen unterschiedlicher Rangstufen eindeutig: Die Satzung eines Gebietsverbandes muss sich an der Satzung des *nächsthöheren* Gebietsverbandes, dessen Teil er ist, messen lassen.

Vorliegend muss sich also die Kreissatzung PM an der Satzung des LV BB messen lassen, diese wiederum muss vereinbar mit der Bundessatzung sein.

Grundregel der Bundessatzung

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt gem. § 3 Abs. 1 u. 2 Bundessatzung durch den Vorstand der niedrigsten Gliederung, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Diese

[4] https://wiki.piratenbrandenburg.de/Kreisverband_PM/Hauptversammlung/2013_01.
[5] *Ipsen*, (Anm. 2), § 6 Rn. 4 ff; *Augsberg* (Anm. 2), § 6 Rn. 11.
[6] Anders *Lenski*, (Anm. 2), § 6 Rn. 11.

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:
Lutz Conrad | Frank Erfurt, 2. Ersatzrichter | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Frank Jegzentis | Mandy Plaswig, 1. Ersatzrichterin

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Am Bürohochhaus 2–4, 14478 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **9. Juli 2014**
AZ: **LSG Bbg 13/5**

Zuständigkeit gilt, soweit die danach zuständige Untergliederung in ihrer Satzung keine anderslautende Zuständigkeit vorsieht. Von dieser Möglichkeit, eine andere Zuständigkeit vorzusehen, hat die Kreissatzung keinen Gebrauch gemacht. Lediglich das Verfahren wurde derart verändert, dass nun auch der LaVo mit in die Entscheidungsfindung einbezogen wird, indem ihm ein Anhörungsrecht gewährt wird.

Allerdings müssen die Satzungen der Landesverbände und ihrer Untergliederungen gem. § 14 Bundessatzung mit den grundsätzlichen Regelungen der Bundessatzung übereinstimmen. Diese Regelung umfasst zwei Dimensionen: Im engeren Sinne verbietet sie eine Abweichung von geschriebenen Satzungsregeln, die als „grundsätzliche Regelung“ zu qualifizieren sind. Im weiteren Sinne gebietet sie, Bestimmungen niederrangiger Satzungen möglichst konform zum Gesamtzusammenhang der Bundessatzung auszulegen.

Die Regelung bedeutet allerdings nicht, dass auch die dritte und alle nachfolgenden Gliederungsebenen (Bezirks-, Kreis-, Regional- oder Stadtverbände usw.) unmittelbar vollumfänglich an die Bundessatzung gebunden wären. Die aus dem Parteiengesetz stammende Pflicht zur Vereinbarkeit mit der (nächst-) höheren Ebene wird insofern nicht ausgeweitet. Die Bestimmung verpflichtet zwar alle nachfolgenden Gliederungen der Bundespartei (ggf. mittelbar über die Satzungen der Landesverbände[7]). Gerade für die Landesverbände öffnet die Bestimmung aber weiten Raum, da – abweichend von der „Voreinstellung“ des PartG – keine Übereinstimmung mit *jeder* Regel der Bundessatzung bestehen muss, sondern lediglich mit ihren *grundsätzlichen* Bestimmungen, zumal sich die Rechte und Pflichten der Parteimitglieder gem. § 4 Abs. 1 der Bundessatzung explizit auch nach den Satzungen der Landesverbände bemessen. Im Umkehrschluss heißt das: Ist eine Bestimmung der Bundessatzung keine grundsätzliche Bestimmung, dürfen die Landesverbände abweichen.[8] § 6 Abs. 1 PartG gibt den Untergliederungen einer Partei zwar grundsätzlich Satzungsautonomie, den darüberliegenden Gliederungen die Möglichkeit, diese zu gestalten.[9] Die Bundessatzung gibt den Landessatzungen daher weitgehende Gestaltungsfreiheit; die Landesverbände wiederum haben ihrerseits Gestaltungsmacht über die Satzungsautonomie ihrer Untergliederungen.

Auch von § 3 Abs. 1 u. 2 Bundessatzung darf der LV daher abweichen (und insoweit den KV PM verpflichten), da diese Bestimmung, soweit es die grundsätzliche Zuständigkeit betrifft, keine grundsätzliche Bestimmung im Sinne des § 14 Bundessatzung darstellt. Eine grundsätzliche Bestimmung ist eine Bestimmung, die als Grundlage für das politische oder organisatorische Arbeiten der Partei dient. Insbesondere zeichnen sich grundsätzliche Bestimmungen dadurch aus, dass es bei inhomogener Fassung über verschiedene Gliederungen hinweg zu einer Beeinträchtigung der Funktions-, Arbeits- oder Wirkweisen der Partei kommen kann. In Bezug auf die Aufnahme von Mitgliedern ist das z.B. der Fall bzgl. der Erlaubnis der Mehrfachmitgliedschaft (Zulässigkeit der Mitgliedschaft in konkurrierenden Parteien): Wäre eine Mehrfachmitgliedschaft in einigen Landesverbänden gestattet, in anderen aber nicht, so ergäben sich nicht nur in der politischen Arbeit (und Außenwirkung) Inkonsistenzen. Es führte auch zu erheblichen Problemen, wollte ein Mitglied mit zusätzlicher Mitgliedschaft in einer anderen poli-

[7] So im Ergebnis *Augstein* (Anm. 2), § 6 Rn. 11.
[8] So auch BSG 2013-08-14, II.2.
[9] Einhellig *Augsberg* (Anm. 2), § 6 Rn.*Ipsen* (Anm. 2), § 6 Rn. 4; *Lenski* (Anm. 2), § 6 Rn. 10.

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz Conrad | Frank Erfurt, 2. Ersatzrichter | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Frank Jegzentis | Mandy Plaswig, 1. Ersatzrichterin

tischen Partei aus einem LV, in dem das zulässig wäre, z.B. wegen Umzugs in einen LV wechseln, in dem das nicht zulässig wäre. Eine ähnliche Bedeutung kommt der Bestimmung über die Wiederaufnahme von bereits wirksam ausgeschlossenen Mitgliedern durch den Bundesvorstand (BuVo) zu, die – im Gegensatz zur dezentral ausgerichteten Bestimmung des § 14 Bundessatzung – gerade eine Zentralisierung vorsieht.

Die bloße Zuweisung der regelhaften Zuständigkeit für eine Entscheidung hingegen besitzt diese grundsätzliche Bedeutung nicht. Das wird bereits daran deutlich, dass sogar die nach Bundessatzung zuständige Gliederung durch Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmen darf. Diese muss freilich mit der Landessatzung in Einklang stehen, da diese Ermächtigung nicht als Verbot einer anderweitigen Regelung durch den LV zu lesen ist. § 14 Bundessatzung stellt eine weite Öffnungsklausel dar. In der alten Fassung der Vorschrift war ein Abweichen der LV-Satzungen zum Aufnahmeprozedere noch explizit aufgeführt (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 Bundessatzung, geändert – während des laufenden Verfahrens LSG Bbg 13/5 – am 4.–5. Januar 2014). Mit dem Wegfall der expliziten Ermächtigung, von der Vorschrift des § 3 Bundessatzung abzuweichen, behielt sie dennoch ihren Charakter als speziellerer Regelung (im Verhältnis zu eben jenem Paragraphen) bei: Vor der Änderung des § 14 Bundessatzung im Verlauf des Verfahrens enthielt die Bestimmung einen abschließenden Positivkatalog, der die möglichen Abweichungen aufzählte. Inzwischen stellt die Vorschrift einen Negativkatalog dar, der Abweichungen grundsätzlich erlaubt und nur in Fällen der grundsätzlichen Regelungen verbietet. Anzunehmen, dass mit dieser Ausweitung der möglichen Änderungen einige der bis dahin möglichen Änderungen ohne Weiteres wegfielen, liegt fern. Außerdem wäre bei einem Abweichungsverbot der mittleren Gliederungen durch Abweichungsmöglichkeit der untersten Gliederungen ein für das sonstige System der Satzungen völlig untypischer Fall geschaffen: Die Satzung einer mittleren Gliederung könnte nicht nur durch Verstoß gegen eine höherrangige Norm, sondern auch durch Abweichung (z.B. durch nachträgliche Änderung) einer niederrangigen Norm rechtswidrig sein. Wenn dazu noch mehrere Kreissatzungen, an denen sich die Landessatzung dann orientieren müsste, Unterschiede zueinander aufwiesen, wäre eine Übereinstimmung mit allen unmöglich. Zusammenfassend ist eine Abweichung durch den LV daher trotz der „Voreinstellung“ des § 3 Abs. 2 Bundessatzung möglich.

Abweichung der Landessatzung

Allenfalls ist dieser Bestimmung zu entnehmen, dass der zuständigen Untergliederung bei anderweitiger Regelung eine Kernzuständigkeit zu belassen ist. Dies ergibt sich auch aus dem Gesamtzusammenhang der Bundessatzung, dem Prinzip der Dezentralisierung und der Effektivität der parteiinternen Arbeitsabläufe. Die Formulierung *nach Zustimmung* der Landessatzung impliziert daher keinen temporalen, sondern vielmehr einen funktionalen Zusammenhang: Anstatt, dass der KVor erst „im zeitlichen Verlauf nach der Entscheidung des LaVo“ zum Zuge käme, bleibt er der „Herr des Geschäfts“. Er kann frei, auch gegen die Ansicht des LaVo entscheiden, eine Mitgliedschaft abzulehnen. Lediglich bei einer Aufnahme benötigt er die Zustimmung des LaVo. Das ergibt sich auch aus der übereinstimmenden Formulierung beider Satzungen, dass der formelle Akt der Aufnahme letztlich dem KVor vorbehalten bleibt.

Anzunehmen, ein beim KVor eingehender Antrag auf Mitgliedschaft müsse zunächst dem LaVo weitergeleitet werden, woraufhin dieser eine Vorabentscheidung zu treffen habe, bei deren positiven Ausgang der KVor den Antrag zurückerhielte, wäre unpraktikabel. Im Gegenteil üben LaVo und KVor ein

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz Conrad | Frank Erfurt, 2. Ersatzrichter | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Frank Jegzentis | Mandy Plaswig, 1. Ersatzrichterin

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Am Bürohochhaus 2–4, 14478 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **9. Juli 2014**
AZ: **LSG Bbg 13/5**

gemeinsames Entscheidungsrecht aus; die temporale Dimension der Formulierung bleibt auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufnahmebeschlüsse (nämlich auch bei vorheriger Zustimmung des KVor erst nach Zustimmung des LaVo) beschränkt. Auch ein Antrag auf Mitgliedschaft, der direkt beim Landesvorstand eingeht, ist daher dem KVor zuzuleiten – unabhängig davon, ob der LaVo bereits beim Weiterleiten seine Zustimmung zur Aufnahme versagt.

Auch stößt es nicht auf grundsätzliche Bedenken, dem LaVo ein „Veto"-Recht gegen Aufnahmen zuzuweisen. Die Satzung(en) der PIRATEN sind gerade in Bezug auf die Aufnahme neuer Mitglieder sehr niedrigschwellig. Die gemeinsame Entscheidung zur Aufnahme durch zwei Organe führt keine allzu hohe Hürde ein, insb. keine, die einen allgemeinen (faktischen) Aufnahmestopp (vgl. auch § 10 Abs. 1 S. 3 PartG) begründete. Weiterhin sind die Untergliederungen – gerade im vergleichsweise mitgliederschwachen LV im Flächenland Brandenburg klein und weit verteilt. Die Gefahr, dass radikale Kräfte – insbesondere aus faschistischen und/oder nationalistischen Kreisen – zum „Unterwandern" oder „Kapern" einzelner niedrigster Untergliederungen schreiten könnten, ist zumindest theoretisch möglich. In Verbindung mit den sehr hohen Hürden eines Parteiausschlussverfahrens (PAV) rechtfertigt das die Einbeziehung einer weiteren Instanz durchaus, sodass der Ermessensspielraum des Landesparteitages als Satzungsgeber hier nicht beschnitten werden darf.

Regelung der Kreissatzung
Während die Landessatzung in Übereinstimmung mit der Bundessatzung die Zuständigkeit bei den niedrigsten Untergliederungen belässt, gewährt die Kreissatzung – im Widerspruch zur Landessatzung – dem LaVo bei Aufnahmen von neuen Mitgliedern lediglich eine Anhörung, aber keine Mitentscheidung. Sie widerspricht damit der Landessatzung in unzulässiger Weise.

Die Rechte der „Anhörung" und der „Zustimmung" unterscheiden sich fundamental: Der Träger eines Anhörungsrechts hat das Recht, dem Anhörenden vorzutragen. Dieser muss dessen Ausführungen in seine Entscheidungsfindung mit einbeziehen – kann aber auch dagegen entscheiden. Ein eigenes Recht zur Mitentscheidung hat ein Träger eines Anhörungsrechtes nicht. Bei einem Recht zur Zustimmung (bzw. im Umkehrschluss: Ablehnung) hat der Zustimmungsberechtigte das Recht, seine Zustimmung zu verweigern – und damit die vom anderen Teil gewünschte Entscheidung im Ergebnis zu verhindern. Im Vergleich zur Anhörung ist die Zustimmung ein erheblich größeres Recht, bei dem nicht nur beeinflusst, sondern tatsächlich mitentschieden werden kann.

Die Ansicht des Antragsgegners, Abweichungen in den Satzungen niederer Gliederungen zu den Satzungen höherer Gliederungen seien grundsätzlich zulässig, widerspricht dem Parteiengesetz (§ 6 Abs. 1 S. 2 PartG). Auch der von ihm ins Feld geführte § 8 Abs.3 S. 2 der Kreissatzung greift hier nicht durch – gerade weil er niederrangiges Recht ist, das einen Widerspruch zu höherrangigem Satzungsrecht (und zum Gesetz!) nicht begründen kann (s.o.).

Entscheidung bei Streit über die Aufnahme
Zwischenzeitlich ergab sich durch Änderung der Landessatzung ein weiterer Unterschied zwischen Kreis- und Landessatzung: Gem. § 2 Abs. 2 S. 3 Landessatzung wird dem Schiedsgericht die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen LaVo und KVor über die Aufnahme von Mitgliedern zugewiesen. In der Kreissatzung fehlt diese Bestimmung.

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz Conrad | Frank Erfurt, 2. Ersatzrichter | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Frank Jegzentis | Mandy Plaswig, 1. Ersatzrichterin

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Am Bürohochhaus 2–4, 14478 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **9. Juli 2014**
AZ: **LSG Bbg 13/5**

Das Fehlen dieser Bestimmung schadet nicht, da die Wiederholung ohnehin nur deklaratorisch wäre (s.o.). Stattdessen ist gem. § 6 Abs. 1 PartG die Landessatzung maßgeblich, sie wirkt in den Bereich der Kreissatzung hinein.

Das LSG sieht allerdings erhebliche Probleme in der konkreten Ausgestaltung des Verfahrens (Vorgehen des Schiedsgerichts). Diese müssen allerdings an dieser Stelle nicht geklärt werden, da sie den eigentlichen Bereich der Klage, nämlich die Frage einer Zustimmung oder Ablehnung zu einem Antrag auf Mitgliedschaft, nicht berühren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil kann binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht, c/o Piratenpartei Deutschland, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin (oder per E-Mail an *anrufung@piraten-bsg.de*) Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.
Für das gesamte Verfahren gilt die Schiedsgerichtsordnung in der Fassung mit letzter Änderung auf dem Bundesparteitag 2013.1 (10.–12. Mai 2013 in Neumarkt in der Oberpfalz), § 17 Abs. 3 S. 1 SGO (aktuelle Fassung).

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz Conrad
Frank Erfurt, 2. Ersatzrichter
Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter
Frank Jegzentis
Mandy Plaswig, 1. Ersatzrichterin